

**Berlin / Brandenburger Arbeitskreis für  
Insolvenzrecht**

**Privatinsolvenzrecht – Anfechtung und andere  
rechtliche Probleme  
26.8.2015**

**Prof. Dr. Martin Ahrens**

## I. Insolvenzanfechtung

1. Verfahren natürlicher Personen
2. Gläubigerbenachteiligung bei Leistung aus dem Unpfändbaren
3. Fälle und Fallgruppen

## II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1. Schuldnerberatung, § 305 I Nr. 1 InsO
2. Insolvenzantrag, § 305 III InsO
3. Kostenstundung, § 4a InsO
4. Eingangentscheidung, § 287a InsO

### III. Masse im eröffneten Verfahren

1. Mietverhältnisse
2. Genossenschaftsanteile an einer  
Wohnungsbaugenossenschaft
3. Aufhebung von § 114 InsO

## IV. Restschuldbefreiung

1. Versagungstatbestände und -verfahren
2. Vorzeitige Restschuldbefreiung, § 300 InsO
3. Neuerwerb in asymmetrischen Verfahren, § 300a InsO
4. Ausnahmen von der Restschuldbefreiung, § 302 Nr. 1 InsO

## I. Insolvenzanfechtung

### 1. Verfahren natürlicher Personen

#### a) Konzeption

- Die Eigenheiten der Insolvenzanfechtung im Insolvenzverfahren natürlicher Personen sind bislang kaum wahrgenommen. Diese Besonderheiten bestehen sowohl in konzeptioneller Hinsicht als auch bei einer phänomenologischen Betrachtung.

- Dazu konträr stehen Bestrebungen über eine primär ergebnisbezogene Auslegung auch noch die bislang schon identifizierten Eigenheiten auszuschließen.

So aber *Emmert/Ludwig* ZInsO 2014, 2424, 2427.

Eine solche Ergebnisorientierung hat nichts mit der juristischen Methodenlehre und auch nichts mit der Auslegung des BGH, die noch als teleologisch verstanden werden kann, gemein.

- Bislang wurde das Anfechtungsrecht – wie früher das Insolvenzrecht insgesamt – auf Unternehmen bezogen. Es muss den Wandel des Insolvenzrechts nachvollziehen, d.h. die Grundlagen des Insolvenzanfechtungsrecht müssen verstärkt an den Insolvenzen natürlicher Personen orientiert werden.
- Das Anfechtungsrecht kann keine über das allgemeine Insolvenzrecht hinausreichenden Zwecke verfolgen. Dort wo die Reichweite des Insolvenzrechts endet, muss auch das Anfechtungsrecht begrenzt sein.



- Das Insolvenzanfechtungsrecht muss deswegen auch auf den gebotenen Schutz des Schuldners ausgerichtet werden. Dies folgt ebenso aus den verfassungsrechtlichen Erfordernissen eines Schutzes des Existenzminimums, wie § 36 I InsO.
- Neben den bislang ganz dominierenden Gedanken des bestmöglichen Schutzes der Masse und einer gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung muss daher auch der existenzielle Schutz des Schuldners einbezogen werden.

- Dieser Schutz des Schuldners wird, wie üblich im Gesamtvollstreckungsrecht, vor allem durch die Pfändungsschutzvorschriften vermittelt.
- Zugleich muss den besonderen Zurechnungszusammenhängen Rechnung getragen werden, etwa bei Anfechtungen im ehelichen Verbund, etwa bei einer gemeinsamen Kontoführung, oder von Mietzahlungen und dem Wohnraumschutz.

- Der gebotene Existenzschutz lässt sich gerade auch haftungsrechtlich erklären. Wenn das Vermögen des Schuldners für die Erfüllung seiner Pflichten haften soll, dann gelten im Rahmen dieser Haftungsordnung die gesetzlichen Schranken einer Haftungsverwirklichung.
- Weder für die Tatbestands- noch die Rechtsfolgen- seite der Anfechtung sind die Konsequenzen bislang hinreichend analysiert.

## b) Besondere Erscheinungsformen

- Das Insolvenzanfechtungsrecht im Bereich der natürlichen Personen wirft aus der Lebensführung resultierende spezielle Fragen auf.
- Pfändungsschutzbestimmungen sind praktisch nur im Verfahren natürlicher Personen bedeutsam. Wegen der bislang eher geringen Relevanz der Anfechtung in diesen Verfahren müssen Problemlagen und Lösungen noch weithin entfaltet werden.

- Die Lebenswirklichkeit natürlicher Personen hat im Anfechtungsrecht bislang kaum Einzug gehalten. Es müssen die typischen Konstellationen eingehender untersucht werden.  
Dies betrifft etwa:
  - Gemeinsame Lebensführung mit dem Ehepartner.
  - Wohnraumsicherung.
  - Leistung von Kleinbeträgen.

## 2. Gläubigerbenachteiligung bei Leistung aus dem Unpfändbaren

### a) Grundsatz

- Die Anfechtung soll der Masse diejenigen Vorteile wiederverschaffen, die ihr ohne die anfechtbare Rechtshandlung zugestanden hätten.

BGHZ 86, 349, 355;

BGHZ 97, 87, 96.

- Eine Gläubigerbenachteiligung liegt vor, wenn die Rechtshandlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt und dadurch den Zugriff auf das Vermögen des Schuldners vereitelt, erschwert oder verzögert hat. Sie tritt demnach ein, wenn die Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger ohne die Handlung günstiger gestaltet wäre.

BGH NZI 2011, 855 Rn. 6;

BGH NZI 2014, 863 Rn. 12.

- Die Gläubiger werden nicht benachteiligt, wenn der veräußerte Gegenstand beim Schuldner nicht der Zwangsvollstreckung unterlag und darum gem. § 36 InsO nicht in die Masse gefallen wäre.

BGHZ 123, 183, 185;

BGH NZI 2014, 863 Rn. 12.

Dies ist kein Gläubigerschutz, sondern trägt der höheren Bestandsnotwendigkeit existenzsichernder Rechtshandlungen Rechnung.



- Die Leistungen aus einer geduldeten Kontoüberziehung sieht der BGH seit der Entscheidung vom 6.10.2009 als anfechtbar an, obwohl ihnen kein pfändbarer Anspruch zugrunde liegt.

BGHZ 182, 317 Rn. 12.

- Die Entscheidung ist im Ergebnis richtig, nicht in der Begründung, weil eine Gläubigerbenachteiligung durch die Begründung einer zusätzlichen Verbindlichkeit eingetreten ist.

Uhlenbruck/*Hirte/Ede* § 129 Rn. 190.

- Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung wird verschiedentlich versucht, die Gläubigerbenachteiligung von den Pfändungsschutzvorschriften zu lösen.
  - Teils wird sehr einfach mit einer ergebnisbezogenen Auslegung argumentiert, wodurch jedoch keine belastbare Grundlage geschaffen wird.

*Emmert/Ludwig ZInsO 2014, 2424, 2427.*

- Teils wird vom Gegenstand abgesehen und auf den Wert abgestellt. Dadurch wird aber das Anfechtungsrecht von den gegenstandsbezogenen Masse- und Pfändungsschutzbestimmungen entkoppelt.

So von Uhlenbruck/*Hirte/Ede* § 129 Rn. 185.

- Teils wird bei den unpfändbaren Gegenständen von der potenziellen Insolvenzmasse gesprochen. Bei einer Weggabe soll eine anfechtungsrechtlich beachtliche Vermögensrealisierung erfolgen.

*Bitter* FS Karsten Schmidt, 2009, 123, 125, 136 ff.

- Bei der letzten Argumentation sind selbst die zur Weitergabe bestimmten unpfändbare Beträge nach den §§ 811 I Nr. 1, 850k ZPO anfechtungsrechtlich ungeschützt. Man kann darin eine König Midas-Theorie sehen. Der Schuldner hat genügend Geld, kommt aber gleichsam an kein Essen mehr.
- Der BGH hat mit der Entscheidung vom 10.7.2014 klargestellt, dass es weiterhin auf das Kriterium der Pfändbarkeit ankommt.

BGH NZI 2014, 863 Rn. 12.

## b) Zeitlicher Rahmen

- Nach einer teilweise vertretenen Ansicht soll eine vorinsolvenzlich aus dem unpfändbaren Vermögen gezahlte Geldstrafe zu einer Gläubigerbenachteiligung geführt haben.

Zwar könne nach § 36 I 2 InsO nur der pfändungsfreie Einkommensteil zur Masse gezogen werden.

Auf die Zeit vor Verfahrenseröffnung könne die Regelung aber nicht angewendet werden, weil zur Masse nur das zum Eröffnungszeitpunkt vorhandene und das Neuvermögen gehöre und der Schuldner auch nicht verfügungsbeschränkt sei.

OLG Zweibrücken ZInsO 2013, 2061;

s.a. AG Potsdam 20.6.2013 – 27c 152/12;

*Stiller* ZInsO 2015, 825, 826;

*Bograkos/Riewe* Insbüro 2015, 337, 338.

- Diese Ansicht ist indessen aus zahlreichen Erwägungen unzutreffend.
  - Ganz praktisch gesprochen, hat der BGH in einem anderen Fall der Anfechtung einer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gezahlten Geldstrafe zur Beurteilung der Gläubigerbenachteiligung auf § 36 I InsO abgestellt.

BGH NZI 2014, 863 Rn. 12.

- Die andere Ansicht ist aber auch systematisch falsch, weil sonst die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens anzuwendende Rückschlagsperre aus § 88 InsO zu abweichenden Ergebnissen käme, obwohl die Rückschlagsperre eine Verdinglichung des Insolvenzanfechtungsrechts darstellen soll.



- Zudem stünde die Ansicht im Widerspruch zu § 1 AnfG. Nach dieser Norm soll ebenfalls die Veräußerung unpfändbarer Gegenstände zu keiner Gläubigerbenachteiligung führen.

*MünchKommAnfG/Kirchhof* § 1 Rn. 76;

*Huber* AnfG, 10. Aufl., § 1 Rn. 37.

Unabhängig davon, ob § 36 I InsO anwendbar ist, unterliegt das Kriterium der Gläubigerbenachteiligung einer einheitlichen Einschränkung. Zudem wäre es sonst sinnlos.

- Zwischen der Vornahme der Rechtshandlung und der Insolvenzeröffnung können sich die Voraussetzungen der Pfändbarkeit verändern. Die Gläubiger sollen daher mittelbar benachteiligt sein können, wenn ein bei Vornahme der Rechtshandlung unpfändbarer Gegenstand später beschlagsfähig wird.

Uhlenbruck/*Hirte/Ede* § 129 Rn. 187.

- Fraglich ist, ob dies auch für Gegenstände gilt, deren Pfändbarkeit von den persönlichen Verhältnissen des Schuldners abhängt, wie den Unterhaltsverpflichtungen, falls diese sich ändern.  
  
Eine Ausnahme, nach der es nicht auf eine spätere Beschlagsfähigkeit ankommen soll, wird aus Gründen der Rechtssicherheit insb. bei den nach § 811 ZPO unpfändbaren Sachen angenommen.  
  
MünchKommInsO/*Kayser* § 129 Rn. 84;  
*Ahrens* Das neue Privatinsolvenzrecht, Rn. 412.  
  
Außerdem: Gegenstand unterliegt dann dem Beschlag.

- Die Ausnahme muss überhaupt für die gesetzlich eintretenden Veränderungen der Pfändbarkeit gelten, etwa bei Mehrverdienst, Unterhaltspflichten oder Eintritt in den Ruhestand.  
**Begründung:** Das Insolvenzanfechtungsrecht muss den dynamischen Veränderungen der Lebenssituation Rechnung tragen. Der Existenzschutz muss die zeitliche Trennung zwischen Vornahme der Rechtshandlung und Insolvenzeröffnung beachten, etwa auch bei der Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen.

*Ahrens* Das neue Privatin insolvenzrecht, Rn. 413.

### c) Antragsabhängiger Pfändungsschutz

- Ein antragsabhängiger Pfändungsschutz aus den §§ 850c IV, 850d, 850f, 850k ZPO muss bei Vornahme der Handlung vorgelegen haben, d.h. zumindest beantragt sein.

- Die Billigkeitsentscheidung aus § 850b I Nr. 1 ZPO wirkt im Insolvenzverfahren zugunsten sämtlicher Gläubiger. Dies wird auf das Anfechtungsrecht übertragen werden können.

Vgl. BGH NZI 2010, 141.

- Die Entscheidungen nach den §§ 850d, 850 f II ZPO wirken nur zugunsten der betreffenden Gläubiger. Sie dürfen deswegen nicht für die Beurteilung zugrundegelegt werden, ob die Gläubigergemeinschaft benachteiligt wurde.

#### d) Pfändungsschutz an der Quelle

- Entgeltforderungen sind grds. an der Einkommensquelle pfändungsgeschützt, vgl. §§ 850c, 851c ZPO, § 54 SGB I.

Wechselt der Drittschuldner durch die Überweisung auf ein Konto, entfällt prinzipiell der Pfändungsschutz für Arbeitsentgelt.

BGH NZI 2013, 968 Rn. 6 ff. mit Anm. *Ganter*,

BGH NZI 2013, 648 Rn. 21.

- Den Gedanken einer Funktionsübertragung der §§ 850 ff. ZPO auf das Schonvermögen, so *Ahrens NJW-Spezial* 2014, 341, hat der BGH allerdings abgelehnt.  
BGH NZI 2014, 863 Rn. 15.



- Zu erwägen ist ein Pfändungsschutz nach § 850i ZPO für ein einfaches Konto.

**Contra:** Keine Einkünfte.

**Pro:** Einkünfte sind der gesamte selbsterwirtschaftete Lebensunterhalt.

BGH NZI 2014, 772 Rn. 10.

**Contra:** § 850k ZPO bildet eine abschließende Sonderregelung.

**Pro:** Auch die Sonderregelung des § 851b ZPO schließt § 850i ZPO wegen eines eigenen Zwecks nicht aus.

BGH NZI 2014, 772 Rn. 16.

Der Pfändungsschutz ist daher allenfalls dann anwendbar, wenn kein P-Konto eingerichtet ist.

## e) Das Pfändungsschutzkonto

- Nach zutreffender ganz überwiegender Ansicht wird ein P-Konto durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aufgelöst.

LG Verden ZIP 2013, 1954;

*Prütting/Gehrlein/Ahrens* § 850k Rn. 122 m.w.N.

- Der Wert des P-Kontos erweist sich auch im Anfechtungsrecht, weil Zahlungen aus dem Unpfändbaren anfechtungsfest sind.

*Bograkos/Riewe* Insbüro 2015, 337, 339.

- Nach einer vereinzelt Ansicht kann eine Überweisung aus dem unpfändbaren Betrag eines P-Kontos eine Gläubigerbenachteiligung nicht ausschließen. Sonst könnte der zukünftigen Insolvenzmasse Vermögen entzogen werden.

*Emmert/Ludwig ZInsO 2014, 2424, 2427.*

- Es ist jedoch gerade die Aufgabe der Pfändungsschutzbestimmungen, Schuldnervermögen dem Gläubigerzugriff zu entziehen.

## f) Verzicht auf den Pfändungsschutz

- Zu den weithin anerkannten Grundsätzen des Zwangsvollstreckungsrechts gehört, dass die Vollstreckungsschutzvorschriften aus sozialen Gründen im öffentlichen Interesse nicht dispositiv sind.

BGHZ 137, 193, 197;

Stein/Jonas/*Brehm* § 850 Rn. 17;

BGH 25.06.2015, IX ZR 199/14 Rn. 10 (kein vorheriger Verzicht).

- Ein Verzicht auf den Pfändungsschutz ist dem Schuldner auch insolvenzrechtlich nicht möglich.

*AGR/Ahrens § 36 Rn. 22.*

- Nicht selten wird insolvenzrechtlich ein nachträglicher Verzicht zugelassen.

*MünchKommInsO/Peters § 36 Rn. 58 f.;*

*FK-InsO/Bornemann § 36 Rn. 65.*

- Erwirbt der Schuldner mit unpfändbarem Vermögen einen unter den Begriff der Masse fallenden Gegenstand, sei dies wie ein Verzicht auf den Pfändungsschutz zu behandeln.

*Uhlenbruck/Hirte* § 36 Rn. 54.

Mit der Zugehörigkeit des anderen Gegenstands zur Insolvenzmasse wird vorausgesetzt, was zu beweisen wäre.

*Ganter* NZI 2013, 969, 970.

- Gestützt auf den Gedanken der menschlichen Autonomie wird sogar überhaupt eine Verzichtsmöglichkeit bejaht.

*Emmert/Ludwig ZInsO 2014, 2424 f.*

Das Freiwilligkeitspostulat ist irreführend, denn warum sollte ein rational handelnder Mensch auf den Pfändungsschutz verzichten?



## g) Beweislast

- Der Insolvenzverwalter trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Anfechtungsvoraussetzungen einschließlich der Gläubigerbenachteiligung.

BGHZ 77, 350, 354;

BGH NZI 2000, 422, 423.

- Er muss deswegen auch darlegen, dass und inwieweit pfändbares Vermögen des Schuldners betroffen ist.

*Ahrens* Das neue Privatin solvenzrecht, Rn. 409;

*Vallender* NZI 2014, 535, 539.

- Dazu kann der Verwalter auch auf eine Erklärung des Schuldners verweisen.

Vgl. LG Essen ZInsO 2015, 909, in einem Haftungsprozess.

- Ist das Konto des Schuldners gepfändet, müssen Überweisungen des Schuldners zwangsläufig aus dem Unpfändbaren stammen.

- Teilweise wird angenommen, die Darlegungs- und Beweislast sei umgekehrt, weil der Schuldner seine Gläubiger regelmäßig aus seinem pfändbaren Vermögen befriedige.

OLG Stuttgart ZInsO 2004, 752, 755;

AG Charlottenburg ZInsO 2015, 752, 753.

Nach der Rechtsprechung des BGH besteht nur die Möglichkeit einer Zahlung aus dem pfändbaren Einkommen.

BGH NZI 2014, 863 Rn. 29.

### 3. Fälle und Fallgruppen

#### a) Arbeitskraft und Arbeit

- Vorbemerkung: Es geht um den Schuldner als Arbeitnehmer, nicht als Insolvenzgläubiger und Anfechtungsgegner.

- Die Arbeitskraft des Schuldners ist Ausdruck der eigenen Persönlichkeit, also kein Vermögensojekt, und fällt nicht in die Masse. Gleiches gilt für das Arbeitsverhältnis.

BAG NZI 2013, 942 Rn. 21 f.;

BAG NZI 2014, 870 Rn. 14.

- Allein der Schuldner ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis zu kündigen, einen Aufhebungsvertrag zu schließen oder das Arbeitsverhältnis in seinem Inhalt zu verändern.

BAG NZI 2013, 942 Rn. 24.

- Wegen des fehlenden Massebezugs des Arbeitsverhältnisses sind weder die Aufgabe des Arbeitsverhältnisses noch eine unterlassene Kündigungsschutzklage oder ein Aufhebungsvertrag anfechtbar.
- Offen ist, ob dies auch für einen Abwicklungsvertrag gilt.



- Die Aufgabe einer freiberuflichen Praxis ist unanfechtbar.

*MünchKommInsO/Kayser § 129 Rn. 93.*

- Die Veräußerung der Praxis soll dagegen unanfechtbar sein.

*Jaeger/Henckel § 129 Rn. 149;*

*MünchKommInsO/Kayser § 129 Rn. 93.*

Die Abweichung zum Aufhebungsvertrag kann damit erklärt werden, dass dabei auch von der Arbeitskraft zu unterscheidende Gegenstände veräußert werden.

- Nach einer noch unter der KO ergangenen Rechtsprechung des BGH soll es an einer Gläubigerbenachteiligung fehlen, wenn der Schuldner nach einer Vorausabtretung seiner Bezüge ein Arbeitsverhältnis begründet.

BGH NJW 1987, 1268.

Dagegen wird eingewendet, dass die Benachteiligung nach den Rechtswirkungen der Abtretung zu beurteilen ist.

*Jaeger/Henckel* § 129 Rn. 47.

- Bei einer Lohnverschiebung nach § 850h I ZPO ist eine Anfechtung möglich, soweit die Leistung an den Dritten erbracht ist.

*Jaeger/Henckel § 129 Rn. 47.*

- Bei einer Lohnverschleierung nach § 850h II ZPO gehört der pfändbare Teil des Arbeitsentgelts weiterhin zur Masse.

BAG NZA 2013, 1079.

Der Insolvenzverwalter kann den pfändbaren Teil des Arbeitsentgelts zur Masse ziehen. Eine Anfechtung ist nicht erforderlich.

*Jaeger/Henckel* § 129 Rn. 47.

## b) Ehe und Familie

- Die Begründung einer Verpflichtung nach § 1357 BGB stellt eine Rechtshandlung i.S.d. § 129 InsO dar, die grds. angefochten werden kann.
- In einer Doppelverdiener Ehe dürfte es nicht untypisch sein, dass ein Ehegatte eine Verpflichtung eingeht, aber der andere Ehegatte die Verbindlichkeit ganz oder teilweise erfüllt. Bei Leistungen des Schuldners kommt darauf an, ob sie aus dem Unpfändbaren oder zur Erfüllung der Unterhaltspflicht erfolgen.

- Eine Gläubigerbenachteiligung scheidet grds. aus, wenn der dem Anfechtungsgegner zugewendete Vermögenswert nicht aus dem Vermögen des Schuldners, sondern aus dem eines Dritten stammt. Dies kann eintreten, wenn ein Ehegatte oder Verwandter schenkweise den Gläubiger befriedigt.

*Uhlenbruck/Hirte/Ede § 129 Rn. 181.*

- Die Leistung gehört dagegen grds. zum Schuldnervermögen, falls der Verwandte dem Schuldner Geldmittel zur Befriedigung seiner Gläubiger zur Verfügung stellt. Etwas anderes kann nur bei einer treuhänderischen Bindung gelten.

BGHZ 155, 75, 81 f.

Auf eine treuhänderische Bindung hat der BGH im Fall eines Darlehens abgestellt, doch muss dies zumindest auch für eine Schenkung gelten.

- Werden Gelder des Dritten auf ein Konto des Schuldners eingezahlt, gelangen die Mittel in das Vermögen des Schuldners. In der Überweisung an einen Gläubiger liegt eine benachteiligende Deckungshandlung. BGH NZI 2010, 897 Rn. 21.

Dies gilt etwa, wenn das Einkommen des Ehegatten auf auf das Konto des Schuldners gezahlt wird. Die Berechtigung des Gatten muss nachgewiesen werde.

Vgl. AG Hamburg ZVI 2015, 295, 296.

Wegen des Drittschuldnerwechsels gelten auch nicht die Pfändungsschutzvorschriften zugunsten des Ehegatten.



- Zahlungen auf ein gemeinschaftliches Konto können zu einer Gläubigerbenachteiligung führen.

OLG Koblenz ZInsO 2015, 958.

- Bei der Zahlung durch den Schuldner von einem gemeinschaftlichen Konto soll in der Insolvenz eines Ehegatten nur der Anfechtungsanspruch in Höhe des zustehenden Anteils geltend gemacht werden können.

Uhlenbruck/*Hirte/Ede* § 129 Rn. 170;

MünchKommInsO/*Peters* § 35 Rn. 398b.

- Bei einem Oder-Konto besteht eine Gesamtgläubigerschaft, bei einem Und-Konto eine Bruchteilsgemeinschaft.
- Leistet der Ehegatte an einen Dritten, kann eine mittelbare Zuwendung vorliegen, wenn der Schuldner unter Hilfe des Gatten Vermögensbestandteile verschiebt, ohne in Rechtsbeziehungen zum Dritten zu treten. Anfechtungsgegner ist der Dritte als Leistungsempfänger.

BGHZ 174, 228 Rn. 35;

BGHZ 193, 129 Rn. 9.

- Leistet der Ehegatte, ist zu entscheiden, welchen Einfluss seine Unterhaltspflicht auf die Anfechtbarkeit hat.

Eine Anfechtung gegenüber dem Ehegatten kommt in Betracht, wenn dieser selbst einen echten wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

Uhlenbruck/*Hirte/Ede* § 129 Rn. 303.

Dies ist denkbar, wenn der Ehegatte von seiner Unterhaltspflicht befreit wird. Allerdings kann das nur gelten, soweit der Unterhaltsanspruch pfändbar ist.

- Unbenannte Zuwendungen unter Ehegatten sind i.d.R. unentgeltlich.
- Die Leistung des gesetzlich geschuldeten Unterhalts erfolgt entgeltlich.

### c) Miete

- Mietzahlungen können nach den allgemeinen Regeln angefochten werden.
- Auch nach einer Enthftungserklärung gem. § 109 I 2 InsO können Mietzahlungen des Schuldners aus einem früheren Zeitraum angefochten werden.
- Nach einer Anfechtung lebt die ursprüngliche Forderung als Insolvenzforderung wieder auf. Folgerichtig muss die Kündigungssperre aus § 112 Nr. 1 InsO gelten.

*Ahrens* Das neue Privatin solvenzrecht, Rn. 434.

- Eine Gläubigerbenachteiligung scheidet aus, soweit der Mieter die Miete aus dem Unpfändbaren gezahlt hat.
- Soweit der Vermieter durch einen Vermieterpfandrecht gesichert ist, scheidet eine Anfechtbarkeit nach § 130 I InsO aus.

*Pape* NZM 2015, 313, 317 f.

- Erfolgt die Mietzahlung als Bargeschäft gem. § 142 InsO, kommt eine Anfechtung nur nach § 133 I InsO in Betracht.
  - Die erforderliche Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung liegt bei einer Mietzahlung vor.
  - Die Gegenleistung muss gleichwertig sein, was grds. anzunehmen ist.
  - Die für eine Unmittelbarkeit der Zahlung aufgestellte Frist von max. 30 Tagen muss eingehalten sein.

BGHZ 166, 125 Rn. 48.

d) Geldstrafen etc.

- Die Zahlung einer Geldstrafe kann anfechtbar sein. In Betracht kommt eine Vorsatzanfechtung.

BGH NZI 2014, 863.

- Die Erfüllung einer Geldauflage nach § 153a StPO erfolgt nicht unentgeltlich.

BGH NZI 2008, 488.



- Zahlt ein Straftäter im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs eine Entschädigung aus seinem pfändbaren Eigengeld, liegt keine Unentgeltlichkeit vor. Fraglich ist, ob für eine Vorsatzanfechtung die erforderliche Kenntnis des Opfers besteht.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!